

BDÜ e.V. · Kurfürstendamm 170 · 10707 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Kurfürstendamm 170
10707 Berlin
Tel.: 030 88712830
Fax: 030 88712840
info@bdue.de
www.bdue.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -

Länderhaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3389

Ihr Zeichen
Your ref.

Ihr Schreiben
Your letter

Unsere Zeichen
Our ref.

Datum
Date

§-D/Ü ak

31.07.2008

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein

Hier: Anhörung der interessierten Verbände und Institutionen.

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir wurden 2007 vom Justizministerium in Schleswig-Holstein um Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf gebeten und reichten unseren recht ausführlichen Kommentar im Dezember 2007 ein. Auch die Stellungnahme des ADÜ Nord vom Dezember 2007 liegt uns vor.

Als wir dann im Frühsommer 2008 um erneute Stellungnahme gebeten wurden, haben sowohl der BDÜ als auch der ADÜ Nord festgestellt, dass von den vorgetragenen fundierten Kommentaren sich nichts in dem überarbeiteten Entwurf findet, wie er auf der Homepage des Schleswig-Holsteinischen Landtags steht.

Da nach Auffassung der beiden Fachverbände doch etliche Aspekte berücksichtigt werden sollten, die das neue Gesetz auch zukunftsfähiger und für die vorgesehenen Zwecke in der Praxis besser geeignet machen könnten, bitten wir um die Möglichkeit einer Anhörung. Gegebenenfalls steht auch Prof. Schubert von der FH Flensburg als Sachverständiger auf diesem Gebiet zur Verfügung. Wir werden ihn nach seinem Urlaub darauf hin ansprechen.

Zu Ihrer Information legen wir eine Kopie unserer Stellungnahme und unseres heutigen Schreibens an das Justizministerium bei und bitten um wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Wir verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung

Antje Kopp
Vizepräsidentin
Ressort Gerichtsdolmetscher
und Öffentliche Bestellung

Anlagen

BDÜ e.V. · Kurfürstendamm 170 · 10707 Berlin

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Z. Hd. Dr. Christian Feist

Postfach 7145

24171 Kiel

Bundesgeschäftsstelle
Kurfürstendamm 170
10707 Berlin
Tel.: 030 88712830
Fax: 030 88712840
info@bdue.de
www.bdue.de

Ihr Zeichen
Your ref.

Ihr Schreiben
Your letter

Unsere Zeichen
Our ref.

Datum
Date

II 311/3161-36 SH

§-D/Ü ak

31.07.2008

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein

Hier: Anhörung der interessierten Verbände und Institutionen.

Sehr geehrter Herr Dr. Feist,

Wir bedanken uns für die Bekanntgabe des zweiten Entwurfs, den wir an der angegebenen Stelle auch heruntergeladen und genau studiert haben.

Da sich gegenüber dem ersten Entwurf kaum Änderungen finden lassen, verweisen wir der Einfachheit halber auf unsere Stellungnahme vom 19. 12. 2007, die wir nach wie vor für angemessen erachten.

Es wäre sehr gut, wenn uns die Möglichkeit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird, um unsere Ausführungen noch deutlicher darzustellen. Aus diesem Grund erlauben wir uns, unsere erste Stellungnahme und dieses Schreiben auch an den Rechtsausschuss des Landtags zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Kopp
Vizepräsidentin
Ressort Gerichtsdolmetscher
und Öffentliche Bestellung

Ministerium für Justz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein

Z. Hd. Dr. Christian Feist

Postfach 7145

24171 Kiel

Tel.: 030 88712830

Fax: 030 88712840

info@bdue.de

www.bdue.de

Ihr Zeichen
Your ref.

II 311/3161-36 SH

Ihr Schreiben
Your letter

13. 11. 2007

Unsere Zeichen
Our ref.

§-D/Ü ak

Datum
Date

19.12.2007

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein

Hier: Anhörung der interessierten Verbände und Institutionen

Sehr geehrter Herr Dr. Feist,

Für die Zusendung des Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Zunächst haben wir erfreut festgestellt, dass dieser sehr fortschrittliche Gesetzesentwurf die Gebärdensprache als gleichberechtigt neben Lautsprachen einbezieht, bereits die elektronische Signatur vorsieht und vom Wohnsitzprinzip abgeht. Auch die Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses begrüßen wir sehr. Vielleicht könnte in diese Bestimmung von der Logik her auch die Übertragung aus der Braille-Schrift mit aufgenommen werden?

Zu einigen weiteren Punkten möchten wir nachstehend unsere Kommentare und Vorschläge vortragen.

Zu § 2 (2) – Verzeichnis

Gemäß Abs. (1) ist der in die Liste aufzunehmende „Beruf“ Übersetzer bzw. Dolmetscher; diese Aufzählung könnte, um Missverständnisse auszuschließen, so geändert werden, dass statt „Beruf“ am Ende der Aufzählung „weiterer Beruf“, z.B. Diplomingenieur, Rechtsanwalt, etc., angegeben wird.

Zu § 3 (3) – Voraussetzungen

Hier erkennen wir eine Diskrepanz zwischen „ausreichenden Sprachkenntnissen“ und deren Nachweis durch eine staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine vergleichbare Eignung.

Aus der nachfolgenden Definition der „Sprachkenntnisse“ könnte abgeleitet werden, dass jede Person, die sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern kann, für die Aufgabe eines Gerichtsdolmetschers oder Urkundenübersetzers geeignet sei. Dies träfe auf jeden Rechtsanwalt, Germanisten oder Rhetoriklehrer gleichermaßen zu.

In dem hier angesprochenen Bereich dagegen ist die translatorische Kompetenz von ausschlaggebender Bedeutung. Von Dolmetschern ist die Beherrschung der nötigen Dolmetschetechniken (simultan, konsekutiv, Flüsterdolmetschen) zu erwarten. Dass dazu auch ein sicherer Umgang mit der deutschen und der Fremdsprache gehören, versteht sich von selbst.

Genau diese fachliche Eignung ist durch geeignete Prüfungsnachweise zu dokumentieren, beispielsweise mit einem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer (Fach-)Hochschule, Fachakademie, dem Prüfungszeugnis einer Staatlichen Prüfung bzw. einer staatlich anerkannten Übersetzer- und/oder Dolmetscherprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung, die im Ausland abgelegt wurde.

Wir sind uns sehr wohl der Problematik im Zusammenhang mit Fremdsprachen bewusst, für die in Deutschland keine Ausbildung oder Prüfungsmöglichkeit besteht, z.B. Sprachen wie Thai, Rif, Zulu, und dergleichen. Hierzu bietet zum Beispiel das Staatliche Prüfungsamt in Darmstadt die einsprachige „Überprüfung“ an, deren Niveau den Kandidaten durchaus für den Einsatz als Übersetzer und/oder Dolmetscher in seiner Muttersprache und in Deutsch befähigt, mit spezieller Konzentration auf den Bereich der Rechtspflege.

Mit diesen Ergänzungen zur genaueren Definition dessen, was von einem für den Bereich der Justiz tätigen Dolmetscher und/oder Übersetzer vor Aufnahme in das Verzeichnis zu fordern ist, werden nach unserer Überzeugung praxisingerechte und unmissverständliche Formulierungen eingeführt.

Die Aufnahme des Nachweises sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache in den Gesetzesentwurf als Kriterium für die Beurteilung der fachlichen Eignung begrüßen wir sehr. Die Tätigkeit des Übersetzers und Dolmetschers ist immer stärker auf ein bestimmtes Fachgebiet konzentriert; anerkannte Ausbildungsinstitutionen - und auch die Prüfungsstellen - tragen diesem Aspekt seit Jahrzehnten Rechnung, indem sie beispielsweise in „Recht“, „Urkundenübersetzung“ und „Dolmetschen bei Gericht und Behörden“ sowohl in deutscher Sprache als auch mit der einschlägigen Fachkunde und Fachterminologie in der Fremdsprache als eigenes Fach vorsehen.

Zu § 4 – Befristung

Grundsätzlich halten wir im Hinblick auf die zu erwartenden Festlegungen auf Europaebene die Befristung für angemessen.

Eine genauere Festlegung, wie und durch wen „fehlerhafte Übertragungen“ festgestellt werden sollen, fehlt allerdings nach unserer Auffassung.

Zu § 5 - Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

Die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung sowohl des Dolmetschers als auch des Übersetzers gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen für die Tätigkeit in der Rechtspflege. Dies setzt nach unserem Dafürhalten allerdings auch voraus, dass im Einzelfall die Beauftragung bzw. Ladung nur anhand des offiziellen Verzeichnisses erfolgen darf. Eine entsprechende Verpflichtung der Geschäftsstellen und Richter sollte deshalb unbedingt vorgesehen werden.

Da die spezielle Tätigkeit von Gerichtsdolmetschern und Urkundenübersetzern ein wichtiges Element in der Rechtspflege darstellt, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten und allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten, ist der Einsatz qualifizierter professioneller Sprachmittler unabdingbar. Diese hohe Bedeutung wird auch in der Begründung auf Seite 8 unterstrichen. Im Gegensatz hierzu stehen allerdings dann die Ausführungen im Zusammenhang mit der Heranziehung „jeder geeigneten Person“ nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 185 GVG bzw. § 404 ZPO. Diese Bestimmungen stammen aus einer Zeit, in der die mehr oder weniger gute Beherrschung einer Fremdsprache schon als Qualifizierung genügte und der Umfang sprachmittlerischer Tätigkeit im Bereich der Justiz und Behörden noch sehr gering war. Doch haben wir in letzten Jahrzehnten eine erhebliche Veränderung der Praxis erlebt. Somit könnte hier durchaus eine Anpassung vorgenommen und die verpflichtende Beiziehung eines im offiziellen Verzeichnis geführten qualifizierten Dolmetschers und Übersetzers festgeschrieben werden, wobei heute auch für seltene Sprachen die Möglichkeit der Überprüfung besteht, wie bereits ausgeführt.

Zu § 6 – Rechte und Pflichten

Nach dem derzeitigen Wortlaut dieser Bestimmung ist die Tätigkeit der im Verzeichnis geführten Dolmetscher und/oder Übersetzer in einer Weise eingeschränkt – „für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ...“ – die dem praktischen Einsatz von qualifizierten Sprachmittlern nicht gerecht wird und erhebliche Bereiche völlig außer Acht lässt.

Zum einen wird hier eine geographische Beschränkung vorgesehen, die unter Umständen dazu führt, dass in Kiel gefertigte beglaubigte Übersetzungen von einem Gericht in Köln oder Hannover nicht anerkannt werden. Einer erstrebenswerten bundesweiten Vereinheitlichung und gegenseitiger Anerkennung auf diesem Gebiet würde damit entgegengearbeitet.

Zum anderen ziehen auch Notare entsprechend beeidigte Dolmetscher bei, beispielsweise bei Vertragsverhandlungen, Verhandlungen von Eheverträgen, und dergleichen. Ebenso sind bei Eheschließungen mit einem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Ehepartner bei den Standesämtern entsprechend qualifizierte Dolmetscher beizuziehen. Genau genommen könnten die „für die Gerichte und Staatsanwaltschaften“ beeidigten Personen dann nicht eingesetzt werden.

Auch darf keinesfalls der hohe Bedarf an beglaubigten Übersetzungen in der Wirtschaft, und vor allem im internationalen Rechtsverkehr, außer Acht gelassen werden, wobei diese Übersetzungen zu einem großen Teil in die Fremdsprache angefertigt werden. Benötigt werden in großer Zahl Übersetzungen von Registerauszügen verschiedener Art, Verträgen, notariellen Urkunden, Zeugnissen, Per-

sonenstandsurkunden, Testamenten, usw., die im Ausland vorzulegen sind. Dem wird in Begründung des Entwurfs auf Seite 16 auch ausdrücklich Rechnung getragen.

Die geographische Beschränkung würde dazu führen, dass ein Handelsregisterauszug in beglaubigter Übersetzung in San Francisco nicht anerkannt wird und die zugehörige deutsche Firma damit nicht ausreichend legitimiert ist.

Eine Änderung der Formulierung – beispielsweise in „in Schleswig-Holstein ermächtigt“ bzw. „allgemein beeidigt“ oder „durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ermächtigt“ bzw. „allgemein beeidigt“ trüge der Praxis mit Sicherheit besser Rechnung.

Wir möchten auch anregen, in Entsprechung zu den Regelungen in anderen Bundesländern auch ein Rundsiegel bzw. einen Rundstempel in genau definierter Form mit genauer Bezeichnung der Funktion zusätzlich zur Unterschrift und Angabe der vollständigen Anschrift des Übersetzers in Maschienschrift vorzusehen. Gerade bei Übersetzungen im Bereich der persönlichen Urkunden, zum Beispiel Personenstandsurkunden, empfehlen wir seit langem, diese Übersetzungen mit einer Kopie des Originals zusammen fest zu verbinden und zu siegeln. Damit wird auch der Vorstellung in der breiten Öffentlichkeit Rechnung getragen, wie eine „beglaubigte“ Übersetzung auszusehen hat. Standesämter und Bildungseinrichtungen, Notare und Anwälte werden eine solchermaßen fälschungssicher ausgeführte Übersetzung begrüßen.

Zu § 8 – Ordnungswidrigkeit

Die Tatsache, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Führung der Bezeichnung als allgemein beeidigter Dolmetscher und/oder ermächtigter Übersetzer, schon in einer zur Verwechslung geeigneten Form, so eindeutig als Ordnungswidrigkeit eingeordnet wird, begrüßen wir sehr. Damit wird die Position des professionellen Sprachmittlers auch in der Öffentlichkeit gestärkt und die Staatsanwaltschaft hat eine eindeutige Handhabe im Falle des Missbrauchs.

Wir möchten uns nochmals für diese Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken und stehen selbstverständlich zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Johann Amkreutz
Präsident

Antje Kopp
Vizepräsidentin